



M E R K B L A T T

Anmeldung zur Prüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt

Die Fortbildungsprüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt wird von den Steuerberaterkammern als zuständige Stellen nach § 56 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) durchgeführt. Dabei richtet sich die Durchführung der Prüfung im Freistaat Thüringen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt (POAssLG).

Nach § 9 Absatz 5 POAssLG muss der Bewerber im Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Steuerberaterkammer Thüringen haben.

Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt ist sodann unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum/r Steuerfachangestellten: Mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes
- Nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann, Bankkaufmann): mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes
- Wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann: mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes.

Die Fortbildungsprüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Im Einzelnen erstreckt sich die Fortbildungsprüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Steuerrecht (insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn)
- b) Sozialversicherungsbeitragsrecht (insbesondere Beitragsberechnung, Meldepflichten, Statusfeststellung, Umlageverfahren, Außenprüfung)
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts (insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht)
- d) Rechtsübergreifende Themen (insbesondere geldwerte Vorteile/Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabrechnung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrjährige Bezüge)
- e) Besondere Themen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit)

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Klausur mit praxistypischer und prüfungsgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus den o.g. Gebieten zu fertigen.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind ebenfalls die Fertigkeiten und Kenntnisse in den genannten Prüfungsgebieten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann.

Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

Der Fortbildungsprüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt liegt ein einheitlicher Anforderungskatalog zu Grunde, der über unsere Homepage <http://www.stbk-thueringen.de> unter dem Menüpunkt „Prüfungen...“ eingesehen werden kann.

Für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum/r Fachassistenten/in Lohn und Gehalt ist es zunächst erforderlich, dass Sie sich gemäß § 10 Abs. 1 der POAssLG **schriftlich** auf dem von der Kammer vorgesehenen **Formular anmelden**.

Die Anmeldung hat bis zu dem von der Kammer bestimmten **Termin** zu erfolgen (§ 8 Abs. 2 POAssLG), den Sie ebenfalls auf unsere Homepage <http://www.stbk-thueringen.de> unter dem Menüpunkt „Prüfungen ...“ erfahren können.

Der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung sind die **erforderlichen Nachweise** über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen (§ 10 Abs. 2 POAssLG).

Des Weiteren sind **Zulassungs- und Prüfungsgebühren** gemäß § 9 Abs. 6 POAssLG i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 2, 3 der Gebührenordnung i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 3 des Gebührenverzeichnisses der Steuerberaterkammer Thüringen zu zahlen.

Die **Zulassungsgebühr beträgt € 50,00** und ist **mit Antragstellung fällig** (§ 4 Abs. 1 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Thüringen).

Hinweis: Über die Zahlung der Zulassungsgebühr erhalten Sie keinen separaten Gebührenbescheid.

Die **Prüfungsgebühr beträgt € 80,00** und ist **nach Zulassung** zur Fortbildungsprüfung bis zu dem von der Kammer festgelegten Termin zu bezahlen.

Zulassungs- und Prüfungsgebühr sind unter Angabe des Verwendungszwecks „Prüfung Lohnassistent/in, Name, Vorname“ auf das folgende Konto:

Kreditinstitut:	DKB AG Erfurt
IBAN:	DE65 120 3 00 00 0 000 9624 64
BIC:	BYLADEM1001

zu überweisen.

Nach der Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist ein Rücktritt bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer Thüringen oder gegenüber der aufsichtsführenden Person im Rahmen der schriftlichen Prüfungen zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt (§ 21 Abs. 1 POAssLG).

Sofern aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfall oder Krankheit) keine Möglichkeit mehr besteht, den Rücktritt persönlich gegenüber dem Aufsichtsführenden zu erklären, kann der Rücktritt auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Sie erreichen die Steuerberaterkammer Thüringen wie folgt:

Telefon: 0361/57692-0
Telefax: 0361/57692-19
E-Mail: info@stbk-thueringen.de

Sofern ein frist- und ordnungsgemäßer Rücktritt von der Fortbildungsprüfung nach § 21 POAssLG gegeben ist, wird die hälftige Prüfungsgebühr erstattet. Dies gilt bereits auch dann, wenn der Rücktritt nach Zahlung der Prüfungsgebühr aber vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen erklärt wird.

Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(Stand: Juni 2018)